

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.05.2002

Geschäftszahl

2002/15/0041

Rechtssatz

Bereits im Hinblick auf die Bagatellregelung des § 90 Abs. 8 Vfbg Abgabenverfahrensgesetz - der dort vorgesehene Mindestbetrag von 50 S ist je Abgabe und je Fälligkeitszeitpunkt zu sehen (Hinweis Ritz, BAO2, Tz. 7 zu § 221 BAO, sowie etwa das E vom 23. Jänner 2002, 2001/13/0108) - ist nachvollziehbar zu begründen, warum die gesetzlichen Voraussetzungen für die Vorschreibung des Säumniszuschlages als erfüllt anzusehen sind.

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

2002/15/0042 E 22. Mai 2002

2002/15/0043 E 22. Mai 2002